

Die Bildungsnormen : (Schluss)

Autor(en): **Bürkli, Franz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **19 (1933)**

Heft 25

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-532796>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZER-SCHULE

WOCHENBLATT DER KATHOL. SCHULVEREINIGUNGEN DER SCHWEIZ
DER „PÄDAGOGISCHEN BLÄTTER“ 40. JAHRGANG

BEILAGEN: VOLKSSCHULE - MITTELSCHULE - DIE LEHRERIN

FÜR DIE SCHRIFTFÜHRUNG DES WOCHENBLATTES: DR. HANS DOMMANN, PROFESSOR, LITTAU-LUZERN, TELEPHON 24.463
ABONNEMENTS-JAHRESPREIS FR. 10.— (CHECK Vb 92), BEI DER POST BESTELLT FR. 10.20. AUSLAND PORTOZUSCHLAG
INSERATEN-ANNAHME, DRUCK UND VERSAND DURCH DEN VERLAG OTTO WALTER A.-G., OLTEN - INSERTIONSPreis: NACH SPEZIALTARIF

INHALT: Die Bildungsnormen — Le statut scolaire dans le cant. de Fribourg — Die Krankheiten der Atmungsorgane — Luzerner Kantonalverband — Krankenkasse —
Berufsberater-Konferenz — Schulnachrichten — Bücherschau — BEILAGE: Volksschule Nr. 11.

Titel. Schweiz. Landesbibliothek
gratis,
Bern

Die Bildungsnormen

Von Franz Bürkli.
(Schluss).

Die Einsicht in das pädagogische Verhältnis, das in der richtigen Verteilung von Autorität und Freiheit besteht, bringt nun auch die Anerkennung der Aktivität¹⁰⁾ des Schülers als Bildungsnorm mit sich. Bildung kann nicht bloss von aussen erworben werden; sie muss vielmehr durch eine zuerst von aussen unter autoritativer Führung angeregte Tätigkeit, die immer mehr zu freier Selbsttätigkeit wird, von innen her organisch wachsen. Auch der beste Nürnbergertrichter kann nicht Bildung erzeugen. Auf die Bildungsnorm der Aktivität stützt sich das Arbeitsprinzip¹¹⁾. Man darf darunter aber nicht nur etwa manuelle Tätigkeit verstehen; es erstreckt sich vielmehr auch, sogar vor allem, auf die geistige Arbeit. Hier gilt das Dichterwort: was du ererbt von deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen! Vielerorts wurde es von guten Lehrern schon lange geübt, ohne den Namen zu haben; vielerorts aber war die Schule durch die grosse Stoffhäufung wirklich nur mehr zu einer Paukanstalt geworden. Ob es nun wirklich im freien Lehrgespräch — vielleicht ist's eher ein Leergespräch — den höchsten bildenden Wert erreicht, scheint immer noch sehr fraglich zu sein; auf alle Fälle kann es den tüchtigen Kopf des Lehrers nicht ersetzen, wird aber auch, im rechten Mass angewendet, mit ihm nicht in Widerspruch kommen. Seine Bedeutung liegt auf formalbildendem Gebiet; man soll aber immer bedenken, dass vom materialen Gesichtspunkt aus auch ernste For-

derungen gestellt werden müssen. — Man denke an den Deutschunterricht. — Kräfte wecken und Kräfte üben ist äusserst wichtig, aber eine leerlaufende Mühle verursacht nur lautes Geklapper, aber wenig Nutzen.

Nun ist es aber gerade dem Arbeitsprinzip zu verdanken, dass eine weitere Bildungsnorm wieder mehr zur Geltung gelangt ist: die der Labilität. Diese erstrebt eine mögliche Verlebendigung des Bildungsbesitzes und ist aller Mechanisierung feindlich. Sie will nicht, dass überall nur die Schablone angewendet werde, sondern dass der Gebildete sich den einmaligen und besonders Verhältnissen anpassen könne, dass er nicht sich versteife und verhärtet, kein „Knorz“ werde, sondern seinen Geist beständig lebendig und anpassungsfähig erhalte und so die erste Voraussetzung zu echter Objektivität erfülle¹²⁾.

Die Norm der Labilität auf das Erziehungsgeschäft selbst angewendet, wird die richtige Erfüllung einer andern Norm: der Individualität, ermöglichen. Wenn auch Bildung am besten in Gemeinschaft erworben wird, so bewahrt doch jedes Glied dieser Gemeinschaft nicht bloss sein eigenes Sein, sondern auch seine Eigenart. Diese darf nicht unterdrückt werden, weil das sich am ganzen Menschenwesen rächen würde, denn naturnotwendig zeigt sich das Allgemeinmenschliche in individueller Ausprägung. Die Grundgesetze der Bildung sind immer und überall die gleichen; ihre Anwendung auf den einzelnen Fall muss aber gerade das Einmalige und Besondere in kluge Berechnung ziehen, wenn nicht die ganze Bildungsarbeit ihrer Frucht beraubt werden soll¹³⁾.

¹⁰⁾ Kerschensteiner, a. a. O. S. 453: „Sorge, dass in aller Arbeit, die der freien Selbsttätigkeit des Zöglings gemäss einer jeweiligen geistigen Struktur aus Bildungsabsichten zugebilligt werden kann oder zugemutet werden darf, nicht bloss der Arbeitsverlauf selbst, sondern auch das abgeschlossene Werk der sorgfältigen Selbstprüfung des Zöglings unterstellt wird, soweit es Form und Inhalt der Selbsttätigkeit möglich macht.“

¹¹⁾ Ficker, Didaktik der neuen Schule, Osterwieck 1932.

¹²⁾ Schmitz, Der Sinn der Volksschuloberstufe und ihre Lehrerpersönlichkeit, im „Pharus“, 22. Jahrg. (1931). Heft II/12, Seite 257 ff.

¹³⁾ Kerschensteiner, a. a. O. S. 4: „Individualität ist die eigen- und einzigartige Aktions- und Reaktionsweise des einzelnen Menschen auf die Umwelt, wie sie durch die Vererbung in ihrem Wesen bedingt ist und sich durch die Lebensverhältnisse zu einer bestimmten Form entwickelt hat.“

Achtung!

Der heutigen Nummer liegt ein Postcheck bei. Wir bitten um Einzahlung für das II. Semester 1933. Vom 1. Juli ab werden die Nachrichten versandt.

Administration der „Schweizer-Schule“, Verlag Otto Walter A-G, Olten

Die Forderung der Individualität leitet so über zur dritten Reihe der Bildungsnormen, zu den stofflichen. Die Gesetze der Assoziation verlangen, dass nicht weithergeholter Stoff zu Bildungszwecken verwendet werde, sondern möglichst naheliegender, der dem Individuum schon einigermaßen bekannt ist und so um so leichter mit dem bereits erworbenen organisch verwachsen kann. Auf dieser Forderung baut sich daher das Heimatprinzip auf. Zur Heimat im geistigen Sinne gehört aber nicht bloss das, was im engern oder weitern Kreise das Vaterhaus umgibt, sondern auch der Beruf mit all seinen Angelegenheiten und Beziehungen. So wird das Heimatprinzip nicht bloss der Forderung der Berufsbildung und des innern seelischen Wachstums, also dem Wesen der Bildung gerecht; nein, es erfüllt auch die Forderungen des echten Patriotismus und der staatsbürgerlichen Erziehung. Dieses Prinzip scheint somit eines der allerwichtigsten der gesamten pädagogischen Praxis zu sein.

Das Heimatprinzip ist die praktische Auswertung des Konzentrationsprinzips, das von verschiedenen Seiten gefordert wird. Wir unterscheiden eine ethische Konzentration, die vor allem jene Stoffe sucht, die der sittlichen Bildung dienstbar sind; eine psychologische Konzentration, die in den Gesetzen der Assoziation ihren klaren Ausdruck findet; und endlich eine stoffliche Konzentration, die nun den Stoff in den Mittelpunkt des Unterrichtes stellt, der aus der Heimat des Zöglings genommen ist; aller andere Stoff wird um diesen gruppiert und organisch mit ihm verbunden. Die stoffliche Konzentration im Sinne des Heimatprinzips erfüllt aber auch die ethischen und psychologischen Forderungen, so dass die letzte Aufgabe der Konzentration darin besteht, die richtigen Zusammenhänge des Stoffes herzustellen¹⁴⁾.

Bei dieser Herstellung der Zusammenhänge muss aber vor allem auch die Struktur des Stoffes selbst in Betracht gezogen werden. Ihre Beachtung ist ebenso wichtig, wie das Eingehen auf die allgemeinen psychischen Gesetze oder auf die Eigenart des Zöglings. Wer ja nur einige Erfahrung in der Unterrichtstätigkeit hat, weiss wie oft der Fortschritt in einem Fach nur deswegen verunmöglicht wird, weil die nötige Grundlage fehlt, weil der Stoff vergewaltigt wurde. Es ist auch keine Ungerechtigkeit, wenn die Anlage unserer landläufigen Lehrbücher einer diesbezüglichen Kritik unterworfen wird. Allerdings kann diese Angelegenheit hier nicht erledigt werden; das ist Sache der einzelnen Fachgelehrten¹⁵⁾.

Diese kurzen Ausführungen über die Bildungsnormen oder über die obersten Prinzipien des Bildungsverfahrens machen natürlich, wie jeder Leser das leicht einsieht, keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Dazu wäre die Ausarbeitung einer ganzen Unterrichtslehre notwendig. Es sollte hier eben nur in kurzen Zügen gezeigt werden, wie all das Gesagte über das katholische Bildungsideal in die Praxis überführt werden soll, damit es nicht zur Unfruchtbarkeit ver-

¹⁴⁾ Bürkli, Das Konzentrationsprinzip, in „Schweizer-Schule“ 1932, Nr. 17/18.

¹⁵⁾ Zum Ganzen vergl. Willmann, Didaktik, S. 459—501; Eggersdorfer, Jugendbildung, I. Abschnitt; Kerschensteiner, a. a. O. 2. Buch, 5. Kapitel.

urteilt bleibe. Aus allem aber ist leicht zu ersehen, dass die Bildungsarbeit nicht bloss eine der allerschwierigsten, sondern auch die allerfruchtbarste ist von allen menschlichen Tätigkeiten, nicht zwar deswegen, weil sie reichen irdischen Gewinn einbringt und ein sorgenfreies Leben gestattet, sondern deswegen, weil sie Dienst am Wohlergehen und zeitlichen und ewigen Glücke der gesamten Menschheit ist.

Le statut scolaire dans le canton de Fribourg

1. La constitution de 1814.

Dans la constitution de la ville et république de Fribourg de 1814, la surveillance et la direction de l'école fribourgeoise appartient à l'Etat; c'est le Conseil d'Education qui exerce cette fonction tant sur l'éducation en général que sur tous les établissements publics ou particuliers d'instruction et d'éducation; il examine les instituteurs et les approuve; il dirige l'administration et l'emploi des fonds destinés à ces diverses institutions; il surveille les imprimeries, les livres et les écrits publics.

Le Conseil d'Education est présidé par un conseiller d'Etat, et composé, outre celui-ci, de deux membres du Petit Conseil, et de deux assesseurs pris dans le Grand Conseil. Sa chancellerie est composée d'un secrétaire.

Ce statut prévoit donc des établissements publics et des établissements privés, placés tous sous le contrôle d'un organisme d'Etat.

2. La constitution de 1848.

Cette constitution, qui est celle imposée au canton par le régime radical issu du Sonderbund, garantit dans les limites de l'ordre public et des lois, l'exercice de la religion chrétienne catholique apostolique et romaine, et l'exercice de la religion évangélique chrétienne réformée.

Dans le cadre de cette constitution, la loi du 23 septembre 1848 organise le statut de l'instruction publique. Elle prévoit:

- a) les établissements d'instruction publique du canton de Fribourg sont destinés à inculquer à la jeunesse les principes de la religion et de la morale, à lui donner l'aptitude et l'amour du travail, à la former aux vertus et aux devoirs civiques, et à la perfectionner, autant que possible, par les sciences et l'éducation supérieure.
- b) L'Etat a le devoir de propager et de favoriser l'instruction publique. La fréquentation des écoles primaires est obligatoire et gratuite.
- c) L'enseignement ne peut être confié à une corporation, société ou congrégation religieuse, qu'elle que soit le nom sous lequel elle se présente. Les jeunes gens qui, à l'avenir, feront leurs études chez les jésuites ou les ordres qui leurs sont affiliés, seront inhabiles à remplir tout emploi public et fonctions tant civiles qu'ecclésiastiques. L'enseignement religieux est distinct de l'instruction publique.
- d) Dans toutes les écoles publiques, l'enseignement de la religion est du domaine de l'autorité ecclésiastique de chaque culte, sous les réserves spéciales suivantes:

Le Conseil d'Etat exerce le droit d'inspection suprême sur les livres et autres objets d'enseignement. Il détermine le temps et les heures de cet enseignement. Il désigne les ministres de chaque culte chargés de ces fonctions dans les établissements cantonaux d'instruction publique.

- e) Les ministres des cultes respectifs sont invités à assister aux séances des commissions locales.
- f) Dans les communes où se trouvent une ou plusieurs écoles pour chaque communion, il y a deux commissions d'inspections. Dans chaque commission, les membres pris en dehors du Conseil communal doivent appartenir à la communion respective.
- g) Le programme des études comprend la religion, l'histoire de l'Ancien, surtout celle du Nouveau Testament pour chaque confession séparément.